

Stalins Arbeit „Ökonomische Probleme des Sozialismus in der UdSSR“ und einige Fragen der Rechtswissenschaft

Diskussionsrede, gehalten auf der Theoretischen Konferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands
vom 13. und 14. Dezember 1952

von Prof. Dr. Herbert Kröger, Dekan der Juristischen Fakultät
der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

... Ich möchte den Versuch machen, einiges über die große Bedeutung der neuen Arbeit des Genossen Stalin für die Rechtswissenschaft zu sagen.

Genosse Kurt Hager hat in seinem Diskussionsbeitrag bereits gezeigt, wie ausnahmslos alle Wissenschaftsgebiete vor neue Aufgaben gestellt werden, neue entscheidende Impulse und große Hilfe durch das geniale Werk des Genossen Stalin „ökonomische Probleme des Sozialismus in der UdSSR“ erhalten. Das gilt naturgemäß auch für die Rechtswissenschaft.

Es ist heute noch gar nicht im einzelnen abzusehen, welche Fragen der Rechtswissenschaft durch dieses Werk in neuem Lichte erscheinen und einer überprüften Antwort bedürfen. Es wird eine Aufgabe der kollektiven Arbeit aller Genossen Rechtswissenschaftler sein, das festzustellen und das neue geniale Werk des Genossen Stalin für unsere demokratische Rechtswissenschaft auszuwerten.

Ich möchte hier als Beispiel für die gewaltige rechtswissenschaftliche Bedeutung der Arbeit des Genossen Stalin nur andeutungsweise hinweisen auf die Weiterentwicklung der Probleme von Staat und Revolution durch diese Arbeit, auf die höchst wichtigen Schlußfolgerungen, die sich für die Rechtswissenschaft und die Rechtspraxis aus den Darlegungen des Genossen Stalin über die Rolle der Warenproduktion und der Warenproduzenten in den verschiedenen Gesellschaftsordnungen und damit insbesondere auch in, unserer Ordnung in der Deutschen Demokratischen Republik ergeben.

Ich möchte weiter auf ein solches Problem wie die Frage der juristischen Bedeutung der Weltfriedensbewegung und ihrer Beschlüsse verweisen und nur andeuten, welche Aufgaben und wissenschaftlichen Möglichkeiten für uns Rechtswissenschaftler aus jenen tiefgründigen Hinweisen erwachsen, die Genosse Stalin in seiner ja in engstem Zusammenhang mit seinem Werk über „Ökonomische Probleme des Sozialismus in der UdSSR“ stehenden Rede auf dem XIX. Parteitag der KPdSU gab, indem er dort über die gegenwärtige Bedeutung der bürgerlich-demokratischen Freiheiten in den kapitalistischen Ländern sprach und sowohl die Haltung der Bourgeoisie früher und heute wie die Aufgaben der demokratischen Kräfte und insbesondere der Arbeiterklasse diesen bürgerlich-demokratischen Freiheiten gegenüber charakterisierte.

Alles das sind Beispiele für die vielen Einzelaufgaben, die das Werk des Genossen Stalin der Rechtswissenschaft stellt und die noch in großem Umfang vermehrt werden könnten.

Woran mir aber jetzt gelegen ist, das ist etwas anderes. Ich glaube nämlich, daß für die ganze Rechtswissenschaft durch die Ausführungen des Genossen Stalin über den objektiven Charakter der ökonomischen Gesetze ein ganz prinzipielles, primär methodologisches Problem gestellt wird, das uns helfen wird, die grundsätzlichen Hauptmängel und Fehler, die in der Rechtswissenschaft bestehen, zu überwinden — Fehler, die auch Genosse Fred Oelßner in seinem Referat mit

Recht angedeutet hat und für deren Erkennen und Überwinden uns auch die Rede des Genossen Poskrebyschew auf dem XIX. Parteitag der KPdSU¹⁾ außerordentlich wertvolle Hinweise gegeben hat.

Mir scheint, daß eine Hauptschwäche in unserer rechtswissenschaftlichen Arbeit die ist, daß der Formalismus in der Rechtswissenschaft, d. h. die Abstraktion der Fragen der juristischen Formen als Formen des Überbaus von den Vorgängen in der Basis, nicht überwunden ist. Dieser Formalismus ist zweifellos ein Bestandteil bürgerlicher Ideologie, eine Folge nicht restlos liquidiert idealistischer Anschauungen, die unserem weiteren Aufbau feindlich sind und die wir deshalb bewußt bekämpfen müssen.

Hierfür gibt uns Genosse Stalin durch seine Lehren vom objektiven Charakter der ökonomischen Gesetze, vor allem der Grundgesetze, entscheidende Hinweise.

Worin liegen sie?

Bereits Engels hatte darauf hingewiesen, daß sich die Juristen, seitdem sich die Gesetzgebung zu einem ganzen System entwickelt hat, in der besonderen Gefahr befinden — genauso wie die Menschen ihre Abstammung aus dem Tierreich vergessen haben —, auch die Herkunft aller juristischen Formen aus den ökonomischen Daseinsbedingungen zu vergessen.²⁾

Und Karl Marx hat im dritten Band des „Kapital“ positiv gezeigt, wie rechtswissenschaftliche Untersuchungen angestellt werden müssen, wenn sie wissenschaftlich sein sollen, als er sagte:

„Die Gerechtigkeit der Transaktionen, die zwischen den Produktionsagenten vorgehen, beruht darauf, daß diese Transaktionen aus den Produktionsverhältnissen als natürliche Konsequenz entspringen. Die juristischen Formen, worin diese ökonomischen Transaktionen als Willenshandlungen der Beteiligten, als Äußerungen ihres gemeinsamen Willens und als der Einzelpartei gegenüber von Staats wegen erzwingbare Kontrakte erscheinen, können als bloße Formen diesen Inhalt selbst nicht bestimmen, sie drücken ihn nur aus. Der Inhalt ist gerecht, sobald er der Produktionsweise entspricht, ihr adäquat ist. Er ist ungerecht, sobald er ihr widerspricht.“³⁾

Mir scheint, daß wir diese Lehren der Klassiker des Marxismus-Leninismus auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft nicht genügend beachtet haben.

Wir haben aus der großen Arbeit des Genossen Stalin aus dem Jahre 1950 „Der Marxismus und die Fragen der Sprachwissenschaft“ zwar die Schlußfolgerung gezogen, daß wir die aktive Rolle des Rechts, seine aktive Funktion gegenüber der Basis stärker betonen und herausarbeiten müssen. Aber wie haben wir das ge-

¹⁾ vgl. „Presse der Sowjetunion“, Nr. 208 vom 24. Oktober 1952, S. 1681 ff.

²⁾ vgl. Engels, „Zur Wohnungsfrage“, 3. Abschnitt n. in Marx-Engels, Ausgew. Werke, Berlin 1951, Bd. I S. 585 ff.

³⁾ Marx, Das Kapital, Berlin 1949, Bd. 3 S. 372.